

Schluss für die Anlaufstelle für straffällig gewordene Frauen in Frankfurt?

Die Landesregierung in Hessen beabsichtigt, den Landeszuschuss für die Anlaufstelle für straffällig gewordene Frauen in Frankfurt a. M. in Höhe von 105.200,- € und für die Übergangswohnungen in Höhe von 16.300,- € vollständig zu streichen. Dieser Wegfall der Landesförderung ist für den Kreisverband der Arbeiterwohlfahrt nicht kompensierbar, sodass die Existenz dieser seit 26 Jahren erfolgreichen und weit über die Grenzen Hessens hinaus anerkannten sozialintegrativen Resozialisierungseinrichtung gefährdet ist.

Von der Anlaufstelle werden pro Jahr durchschnittlich 80 Frauen, die aus der Justizvollzugsanstalt in Frankfurt-Preungesheim entlassen werden, langzeitbetreut. Bereits in der Haft beginnend werden sie über die Haftentlassung hinweg beim Aufbau einer selbstständigen und straf-freien Lebensführung langfristig begleitet. Psychosoziale Beratung, die der Erweiterung der subjektiven Fähigkeiten zur Lebensbewältigung dient, ist mit existenzsichernden Maßnahmen zur Absicherung der Lebensbedingungen verbunden. Wesentliche Grundlage der Existenzsicherung sind die Übergangswohnungen. Angehörige und insbesondere die Kinder sind in die Betreuung mit einbezogen. Mit dieser intensiven und langfristigen Hilfestellung gelingt es, die betreuten Frauen und ihre Kinder sozial wieder zu integrieren.

Der nachgewiesene Erfolg der Arbeit liegt zum einen in der extrem niedrigen Rückfallquote der betreuten Frauen, die weit unter 10 % liegt. Zudem werden alle betreuten Frauen in absehbarer Zeit in eine eigene

Wohnung vermittelt und auch oft in eine Arbeit, die sie dann unabhängig von den Leistungen der Sozialhilfe werden lässt. Keine Klientin ist mit hohen Kosten in einer stationären Einrichtung untergebracht.

So erspart die Anlaufstelle nicht nur enorme Haftkosten, sondern ebenso soziale Folgekosten, die aus Obdachlosigkeit und Straffälligkeit entstehen. Durch die Einbeziehung der Kinder (im Jahr 2002 hatten 45 Frauen insgesamt 104 minderjährige Kinder) werden die Lebenschancen der nächsten Generation positiv beeinflusst und auch hier soziale Folgekosten vermieden.

Die Anlaufstelle ist die einzige Einrichtung dieser Art in Hessen. Bei einem Wegfall dieses Hilfeangebotes gibt es keine andere Einrichtung, an die sich straffällig gewordene Frauen mit den Problemen, die ihre Haftentlassung mit sich bringt, wenden können.

Die Bezuschussung durch das Land ist deshalb erforderlich, weil die Begleitung bereits in der Haft, die der Zuständigkeit des Landes unterliegt, mit entlassungsvorbereitenden Maßnahmen beginnt. Zudem werden Frauen im gesamten Rhein/ Main-Gebiet betreut. Fast die Hälfte der Klientinnen wird nicht nach Frankfurt, sondern in andere hessische Städte entlassen und dort ebenfalls von der Anlaufstelle weiter betreut.

Gegen die Schließung der Einrichtung haben Prof. Dr. Helga Einsele, Dr. Bernd Maelicke und Wolfgang Medrisch gemeinsam protestiert, die vor 26 Jahren dieses Modellprojekt gegründet haben. Es wurde seinerzeit wissenschaftlich untersucht und war und ist beispielhaft für mehrere Folgeprojekte in anderen Bundesländern und auch international.

Bernd Maelicke

Kriminalpolitische *Impressionen*

■ Bernd-Rüdeger Sonnen

Gibt es so etwas wie eine internationale Kriminologie? Zumindest gibt es viele nationale und internationale Tagungen auf verschiedenen Kontinenten, die sich mit ähnlichen Problemen befassen. Bernd-Rüdeger Sonnen berichtet vom Welt-Kongress der International Association of Youth and Family Judges and Magistrates in Melbourne, von der National Conference on Juvenile Justice in Philadelphia und von der Fachtagung der Neuen Kriminologischen Gesellschaft in München und entdeckt viele Gemeinsamkeiten bei der Suche nach neuen Wegen im Umgang mit Jugendkriminalität sowie auch viel geteilte Skepsis gegenüber neuen Sanktionsformen.

Wer an größeren internationalen Kongressen oder kleineren nationalen wie internationalen Tagungen, Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen zu aktuellen kriminalpolitischen Fragen teilnimmt, wird bei allen Unterschieden im Detail grundlegende Gemeinsamkeiten feststellen. Dazu gehören im Bereich der Jugend- und Jugendkriminalpolitik das Verhältnis von Jugendhilfe zur Justiz und damit zusammenhängend die Bestimmung der Altersgrenzen im Jugendstrafrecht. Nicht nur im Jugendstrafrecht, sondern allgemein geht

es sowohl im materiellen als auch im formellen Strafrecht um einen stärkeren Opferschutz. Bei den Straftaten interessieren Gewaltphänomene, Delikte mit Migrationshintergrund sowie der Drogenbereich, bei den Tatverdächtigen die mehrfach Auffälligen, die zugleich bezogen auf ihre Lebenslage mehrfach Betroffene bzw. Benachteiligte sind, die sogenannten Intensivtäter. Hinsichtlich der Entstehungszusammenhänge von Jugendkriminalität wird die Bedeutung der Peer-Group (wieder-)entdeckt. Bei den Strategien der Sozialkontrolle gewinnt die Prävention gegenüber

der Intervention an Bedeutung, empirische Erkenntnisse der Wirkungsforschung finden Berücksichtigung. Deutlich wird das Bemühen um Folgenorientierung und um eine rationale Kriminalpolitik auf kriminologischer Grundlage.

Gleichzeitig wird erkannt, dass der Umgang speziell mit Jugendkriminalität eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und Herausforderung ist, die eine verbesserte Kommunikation und Kooperation aller an der Jugendkriminalrechtspflege Beteiligten und einer Netzwerksstruktur bedarf. So lautete der Titel des XVI. Welt-Kongresses der International

Association of Youth and Family Judges and Magistrates (IAYFJM) im Oktober 2002 in Melbourne: »For-ging Links«. Es ging um die praktische, interdisziplinäre Zusammenarbeit aller mit Kinder- und Jugendschutzfragen befassten Behörden und Institutionen mit den Familien- und Jugendgerichten und dem Gemeinwesen (»Community«). Der Bezug zum sozialen Nahraum wird besonders deutlich im Family Group Conferencing-Verfahren in Neuseeland, historisch und kulturell zurückzuführen auf Reaktionen der Maori auf abweichendes Verhalten Jugendlicher. Eindrucksvoll waren Darstellungen der »Hip-Hop-Cops«, neuseeländischen Polizeibeamten, meist Maori, die einen Einblick in den Umgang mit Jugendlichen und zugleich in die kulturelle Maori-Tradition gewährten. In Australien sind die Conferencing-Verfahren von diesem soziokulturellen Hintergrund gelöst und in Richtung Restorative Justice weiter entwickelt (Einzelheiten bei *Trenczek*, DVJJ-Journal 4/2002, 393-397). Beteiligt sind immer auch Mitarbeiter der Polizei und Repräsentanten der »Community« aus dem sozialen Nahraum. Solange wir uns im strafrechtlichen Bereich befinden, verdient ein solcher

Ansatz Zustimmung, weil sich z.B. ein Täter-Opfer-Ausgleich nicht auf eine gleichsam private, fachlich angeleitete Konfliktschlichtung zwischen Täter und Opfer beschränken darf, sondern im Hinblick auf den staatlichen Strafanspruch notwendigerweise einen Drittbezug zum Allgemeinwesen herstellen muss. Auffallend ist aber die starke Stellung der Polizei. Kritisch darf insoweit gefragt werden, ob die Stärke des polizeilichen Engagements in einer Wechselbeziehung zu einem sehr viel schwächeren Engagement der Jugendhilfe steht.

Neben Einzelthemen wie beispielsweise die Situation von Asylbewerbern, von unbegleiteten Flüchtlingen, von Kindern als Opfer von Kindesmisshandlungen und sexuellem Missbrauch ist auch an »100 Jahre Jugendgerichtsbarkeit« erinnert worden. Unser erstes JGG ist erst 80 Jahre und das geltende 50 Jahre alt. Das JGG 1953 hat die Möglichkeit eröffnet, 18- bis 20jährige Heranwachsende in das Jugendstrafrecht einzubeziehen. Die Änderung der Volljährigkeitsgrenze in Österreich von 19 auf 18 Jahre mit den Konsequenzen für das Jugendstrafrecht war Schwerpunkt der Fachdiskussion bei dem Festakt am 29.11.2002 zum 65. Geburtstag von Prof. Dr. Udo Jesionek, dem Präsidenten des Jugendgerichtshofs in Wien. Die ihm gewidmete Festschrift enthält zahlreiche Beiträge zu den Altersgrenzen im Jugendstrafrecht, gibt Einblick in entsprechende Regelungen der Schweiz, Sloweniens, Spaniens und Tschechiens, Österreichs und Deutschlands und enthält auch einen grundlegenden japanischen Beitrag vom vergeltungs- und abschreckungsorientierten Strafrecht zur Restitutionsjustiz (Restorative Justice). Wer sich mit der europäischen Entwicklung der Jugendkriminalpolitik und des Jugendstrafrechts beschäftigen möchte, sollte die von Moos u.a. herausgegebene Festschrift für Udo Jesionek zum 65. Geburtstag, 2002 zur Hand nehmen, die auch einen japanischen, aber leider keinen amerikanischen Beitrag enthält.

In Philadelphia fand im März 2003 die 30. National Conference on Juvenile Justice statt. Innerhalb von drei Tagen konnte man unter über 80 einzelnen Vorträgen und Diskussionsveranstaltungen auswählen, mehr als acht waren aber zeitlich

nicht zu bewältigen, so dass man nur einen Einblick, aber keinesfalls einen Überblick über die aktuelle US-amerikanische Jugendkriminalpolitik gewinnen konnte. Anders als bei unseren Jugendgerichts- und Juristentagen gibt es keine zentrale Themenstellung und auch keine zusammenfassende Auswertung in Form von Thesen, Ergebnissen oder Beschlüssen, die die aktuelle kriminalpolitische Tendenz erkennen lassen. Deutlich wurde aber die Bereitschaft, neueste wissenschaftliche

»Nach dem Sherman-Report würde sich der Warnschussarrest als ein kombiniertes Sanktionsprogramm (zwar Bewährung, aber zuvor kurzzeitiges Einsperren) als unwirksam erweisen«

Erkenntnisse in Praxishandeln umzusetzen. So lautete ein Seminarthema »Research Briefing: An Update on new Findings« und ein anderes in Anspielung an den Sherman-Report »Does »What Works« Work?«. Neueste Zahlen haben zu einer eher kritischen Haltung gegenüber immer häufigeren und längeren Freiheitsstrafen geführt. So waren Anfang 2003 über 2,1 Millionen Menschen inhaftiert (700 pro 100.000), die zu fast 75 % ethnischen Minderheiten angehören. Betroffen sind vor allem farbige Jugendliche und Heranwachsende. Ursache für die steigenden Haftzahlen sind einerseits harte Sanktionen bei Drogenbesitz und andererseits die in einigen Staaten praktizierte »Three Strikes-Regel«, die bei der dritten Verurteilung eine lebenslange oder zumindest eine massive Haftstrafe vorsieht. Das (private) Center of Juvenile and Criminal Justice (CJCJ) kritisiert an der »Three Strikes-Regel«, dass sie zu 65 % nicht die eigentlich gemeinten besonders gefährlichen Gewalttäter trifft, dass die Kriminalitätsrate nicht stärker abgenommen hat als in Staaten ohne die entsprechende Regelung und dass sie den Steuerzahler jährlich 500 Millionen Dollar mehr kostet (www.cjcj.org/rsr). Anlass zu einer kritischen Betrachtung der US-amerikanischen Kriminalpolitik bietet auch die vom US-Department of Justice im Juni 2002 veröffentlichte Rückfallstatistik. Von 300.000 Gefangenen, die 1994 in 15 Staaten

entlassen worden sind, wurden innerhalb von drei Jahren 67,5 % erneut inhaftiert, 1983 waren es dagegen nur 62,5 % so dass die zunehmende Härte eher kontraproduktiv war. Sinn machen dagegen die sogenannten COPS-Projekte (Community Oriented Police Services). So konnte nach einer 2002 veröffentlichten Studie in Städten mit über 10.000 Einwohnern (darunter keine Veränderung) die Zahl der Gewalttaten um 13 und die der Eigentumsdelikte um 46 auf 100.000 Ein-

wohner gesenkt werden (Quelle: Polizei-Newsletter Nr. 53/TF).

Dem schon erwähnten Problem der Straftaten mit Migrationshintergrund war ein internationales Seminar am 2.10.2003 in Rom gewidmet. Das Thema »Minderjährige Immigranten und das Risiko abweichenden Verhaltens: Eine Herausforderung für die Jugendgerichtsbarkeit« wurde aus italienischer, französischer, israelischer und deutscher Sicht behandelt und zeigte deutliche Parallelen in der sozialen Benachteiligung in Schule, Ausbildung und Arbeit mit negativen Folgen für die Integrationschancen und Kriminalitätsrisiken.

Die wissenschaftliche Fachtagung der Neuen Kriminologischen Gesellschaft (NKG) vom 9.–11. Oktober 2003 in München schließlich stand unter der Überschrift »Angewandte Kriminologie zwischen Freiheit und Sicherheit«. Es ging um neue Wege der Haftvermeidung, um Kriminalprävention und Wissenstransfer (von Kerner dargestellt am Beispiel des Ersten periodischen Sicherheitsberichtes 2001). Schüler-Springorum stellte den Verbund von drei Praxisprojekten zur Zurückdrängung der Untersuchungshaft (Hannover/Göttingen), zur flächendeckenden Abwendung von Ersatzfreiheitsstrafen in Mecklenburg-Vorpommern (Greifswald), und die Nutzung des Täter-Opfer-Ausgleichs speziell durch Rechtsanwälte (München) vor. Lösel referierte über entwicklungsbezogene und technische Kriminalprävention

und forderte eine empirisch fundierte Kriminalprävention (»What Works«; vgl. auch Lösel/Bliesener, Aggression und Delinquenz der Jugendlichen, 2003) und Nedopil widmete sich der Frage, ob die Forensische Psychiatrie Schutz oder Risiko für die Allgemeinheit bedeute und warnte davor, sich in die politische Sicherheitsdebatte und allgemeine Kriminalitätskontrolle einbinden zu lassen. Themen beim Schlussplenum waren Aspekte der dissozialen Persönlichkeit und ihre Bedeutung für das Strafrecht. In den Kleingruppen erlangte neben der Haftvermeidung und den Alternativen Freiheitsentzug, der Kriminalprävention und der Forensischen Psychiatrie vor allem der Bereich »Restorative Justice« im internationalen Bereich entscheidende Bedeutung.

Mit dem Stichwort »What Works« hatte Lösel auf den Sherman Report 1998 aufmerksam gemacht, der mit der fast üblichen Verzögerung jetzt auch in Deutschland rezipiert wird. Als Beispiele kann das von Rössner und Bannenberg im Jahre 2002 erstellte Düsseldorfer Gutachten genannt werden: Empirisch gesicherte Erkenntnisse über kriminalpräventive Wirkungen und die daraus abgeleiteten Leitlinien wirkungsorientierter Kriminalprävention sowie das Schwerpunktthema »Rationalität in Jugendstrafrecht und Jugendhilfe« in ZJJ 2/2003, 108 ff. Spannend dürfte es sein, den Einfluss des Sherman-Reports und damit der Kriminologie auf die aktuelle Kriminalpolitik zu verfolgen (vgl. für die USA das Interview von Dünkel mit Sherman in 2/2001, 32 f.). Dazu ein Beispiel: Im Bundesrats-Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung der Jugenddelinquenz vom 6.8.2003 (BT-Drs 15/1472) heißt es unter der Überschrift »Kosten«, dass durch die vermehrte Anwendung des allgemeinen Strafrechts auf Heranwachsende und die Einführung des Warnschuss-Arrestes tendenziell von einer spürbaren Mehrbelastung des Straf- und Jugendarrestvollzuges auszugehen ist. »Dieser wird jedoch durch die bessere spezial- und generalpräventive Wirksamkeit der Sanktionen zumindest teilweise aufgefangen werden.«

In der Begründung zum geltenden 1. JGGÄndG 1990 war dagegen an erster Stelle auf kriminologische Erkenntnisse verwiesen und dargelegt worden, warum die in der Praxis erprobten neuen ambulanten Maß-

nahmen (Betreuungsweisung, sozialer Trainingskurs, Täter-Opfer-Ausgleich) die traditionellen Sanktionen (Geldauflage, Jugendarrest, Jugendstrafe) weitgehend ersetzen können, ohne dass sich damit die Rückfallgefahr erhöht. »Schließlich ist seit langem bekannt, dass die stationären Sanktionen des Jugendstrafrechts (Jugendarrest und Jugendstrafe) sowie die Untersuchungshaft schädliche Nebenwirkungen für die jugendliche Entwicklung haben können« (BT-Drs 11829, 1).

Vor diesem unterschiedlichen Hintergrund geht es zunächst darum zu klären, ob die neuesten Ergebnisse der Kriminologischen Sanktionsforschung das Fundament des geltenden Jugendstrafrechts eher erschüttern oder verstärken, und sodann um die Frage, welche neue Wege des Umgangs mit Jugendkriminalität es gibt. Dass das kriminologische Fundament des geltenden Jugendstrafrechts auch heute noch fest und solide ist, hat Hans-Jörg Albrecht in seinem Gut-

achten zum 64. Deutschen Juristentag in Berlin 2002 nachgewiesen. Nach dem Sherman-Report würde sich der Warnschussarrest als ein kombiniertes Sanktionsprogramm (zwar Bewährung, aber zuvor kurzzeitiges Einsperren) als unwirksam erweisen (vgl. Plewig, ZJJ 2003, 108, und Bannenberg/Rössner, ZJJ 2003, 111–119). Auch die Behauptung im Bundesratsentwurf einer besseren spezial- und generalpräventiven Wirksamkeit der vorgeschlagenen Sanktionen müsste überprüft wer-

den. Sherman verlangt für solche Programme wie für jedes einzelne Projekt (auch der Jugendhilfe) zwei unabhängige Evaluationsstudien. Davon sind wir zwar noch weit entfernt, aber das Problem einer rationalen Kriminalpolitik auf kriminologischer Grundlage ist national wie international erkannt.

Prof. Dr. Bernd-Rüdiger Sonnen lehrt Strafrecht an der Universität Hamburg, ist Vorsitzender der DVJJ und Mitherausgeber dieser Zeitschrift

STANDPUNKT

Universität des Verbrechens

Heinz Steinert

Ungeheuerliches ist der österreichischen Öffentlichkeit kürzlich bekannt geworden: Im Gefängnis kommt es vor, dass junge Männer vergewaltigt und sonst sexuell missbraucht werden. Ein Vierzehnjähriger war es, der wegen eines Ladendiebstahls in Untersuchungshaft genommen wurde. U-Haft als short sharp shock, besonders bei ausländischen Jugendlichen. Weil, verurteilt werden die ohnehin nicht. Der Jugendliche, gerade erst strafmündig, wurde von zwei älteren Mithäftlingen vergewaltigt, liest man in allen österreichischen Zeitungen. Das Justizministerium bedauert und trägt die Kosten der Behandlung.

Jetzt sind wir empört und geschockt. Wir hatten immer gedacht, das Gefängnis ist eine Art Ferienheim, etwas strenger vielleicht, aber mit Fernsehen und viel Freizeit, wo kräftige junge Männer, statt hart zu arbeiten wie wir alle, es sich auf unsere Kosten wohl sein lassen. Wir hatten immer gedacht, jemanden einzusperrn, das ist halt ein bisschen unangenehm für ihn, weil er jetzt nicht ins Kino gehen kann, und bei seiner Freundin übernachten geht auch für einige Zeit nicht mehr. Aber dafür säuft er auch nicht nächtelang in Wirtshäusern herum und kommt aus der schlechten Gesellschaft heraus, in die er geraten war. Manche denken wohl auch, dort wird er ein wenig nachdenken über sich und sein Leben und in sich gehen. Andere denken, er kommt in ein quasi-militärisches Regime, und das hat noch keinen geschadet, Disziplin zu lernen.

Stattdessen wird er vergewaltigt. Ein Jugendlicher auch noch. (Bei einem verhärteten 25jährigen wäre die Aufregung geringer.) Vielleicht ist dann auch an dem Gerücht etwas dran, dass im Gefängnis der Drogenhandel ziemlich blüht? Die saufen zwar nicht mehr im Wirtshaus herum, aber dafür fixen sie? Und wie zahlen sie eigentlich dafür? Doch nicht am Ende mit sexuellen Diensten? Und durch wen kommen die Drogen eigentlich hinein? Und wie ist das eigentlich, da gibt's doch sicher welche, die sind stärker und rücksichtsloser, und andere, die sind schwächer: Wie gehen die

*»Also schieben wir die
Einsicht lieber wieder
beiseite, dass das staatliche
Einsperren eine
grausame, böse Sache
ist, die in unserem
Namen geschieht«*

denn um mit einander? Wir erinnern uns an eigene Erlebnisse mit körperlich Stärkeren in unserer Jugend, das war manchmal schon bedrohlich, denen musste man halt aus dem Weg gehen, zur Not davonlaufen. Das sollen die im Gefängnis auch lernen, wie man das macht. Soziales Training, nicht wahr?

Die unbelehrbar Parteipolitischen in der Öffentlichkeit benützen den doch gewiss nur bedauerlichen Einzelfall, um dem Justizminister (FPÖ) seine Entscheidung vorzuhalten, das Wiener Jugendgericht samt eigenem Gefängnis in das Graue Haus zu verlagern und es also räumlich mit der Erwachsenen-Gerichtsbarkeit zusammenzulegen. Die Rücknahme der Entscheidung zu verlangen ist allerdings illusionär. Die Reformfreudigen in der Öffentlichkeit sagen, man braucht mehr Personal und besser ausgebildet muss es auch sein. Sie wissen natürlich auch, dass eher das Gegenteil geschieht: Der Staat muss sparen. Nicht nur bei den Renten.

Also schieben wir die Einsicht lieber wieder beiseite, dass das staatliche Einsperren eine grausame, böse Sache ist, die in unserem Namen geschieht. Das sind großteils junge Leute, sicher nicht die angenehmsten Typen, aber heraußen treffen wir auch genug unangenehme Leute, eher junge Männer von ganz unten, viele verarmt und verkommen, viele töricht und leichtsinnig, alle in Schwierigkeiten. Aber durch Einsperren und das, was sie im Gefängnis erleben unter den anderen jungen Männern von ähnlichem Zuschnitt, nur manche davon stärker, erfahrener, rücksichtsloser, werden sie nicht besser, nicht tüchtiger, nicht weniger zukunftslos werden. Das ist uns schon klar. Das weiß schon der Volksmund.

Trotzdem hören wir die Frage nicht gern, ob wir wirklich wollen, dass das in unserem Namen geschieht. Lieber bleiben wir dabei, dass wir von dem allen nichts gewusst hätten – und auch nichts wissen wollen.



Prof. Dr. Heinz Steinert lehrt Soziologie an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt und ist Mitherausgeber dieser Zeitschrift